



Stellungnahme der Queer Base

zum Entwurf des
Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz (AMPAG)
74/ME

12. Februar 2026

Queer Base – Welcome and Support for LGBTIQ Refugees
Anlaufstelle für lesbische, schwule, bisexuelle, inter*, Trans*Gender und queere Flüchtlinge
ZVR – Zahl: 785753514

Einleitung: Seite 2

Executive Summary: Seite 4

Detaillausführungen: Seite 8

Einleitung

Die Queer Base ist die einzige Organisation in Österreich, die sich auf die Unterstützung von **LGBTIQ*-Asylwerber:innen spezialisiert** hat. Queer Base hat sowohl auf nationaler, als auch internationaler Ebene menschenrechtsbasierte Judikatur erzielt und neue Standards für die Versorgung von queeren Geflüchteten vorangetrieben.

Die Queer Base verfolgt als Peer-Beratungsstelle einen community-basierten Ansatz und bietet umfassende Sozialberatung einschließlich Coming-Out-Beratung, Beratungen zu psychischer und physischer Gesundheit und Community-Angebote an. Für Personen, die **aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität und/oder Geschlechtsausdrucks (SOGIESC) verfolgt** werden, bieten wir Rechtsberatung und -vertretung an. Außerdem halten wir **Schulungen** für Behörden, Gerichte und alle im Asylbereich tätigen Akteure. Queer Base ist Mitglied des **Consultative Forums der EUAA** und insbesondere an Begutachtungen von Trainingsmaterialien im Kontext von SOGIESC Antragsteller:innen beteiligt. Aufgrund dieser Tätigkeit ist die Queer Base mit umfassender Expertise ausgestattet.

Die Rechtstexte der **GEAS-Reform** benennen die besonderen Bedürfnisse unsere Zielgruppe erstmals **explizit** und verlangen ihre Berücksichtigung.

Die **Feststellung der Vulnerabilität und besonderen Bedürfnisse** im Rahmen des Asylsystems und die daraus folgenden Vorkehrungen sind ein Schlüsselpunkt für die Verbesserung der Versorgung von LGBTIQ*-Antragsteller:innen. Die geplanten **beschleunigten Grenzverfahren** und die Nennung von „**sicheren Herkunftsstaaten**“, **auch wenn LGBTIQ*-Personen dort offen und offiziell verfolgt werden** (z.B. Bangladesch, Tunesien und Ägypten), **gefährden die LGBTIQ*-Personen** im Asylverfahren immens.

Derzeit werden LGBTIQ*-Personen in über 60 Ländern kriminalisiert und offen von Familien, Gesellschaft und dem Staat verfolgt. Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität ihr Herkunftsland verlassen mussten, haben meist eine **lange Geschichte der Angst und Scham** hinter sich. Diese Angst und Scham ist schwerlich überwindbar, und ganz besonders in **behördlichen Einvernahmesituationen**, wenn diese nicht in besonderem Ausmaß vertrauenswürdig erscheinen. Viele haben von Kindheit an traumatische Ereignisse erlebt, nicht wenige wurden **Opfer von (sexualisierter) Gewalt** und haben **psychische und physische Folter** überlebt.

Und selbst wenn sie in Österreich angekommen sind, ist ihre Flucht noch nicht zu Ende. Angst vor Dolmetscher:innen ist sehr weit verbreitet, insbesondere wenn diese aus den gleichen Ländern stammen, aus denen ihre Verfolger:innen kommen. In **Asylunterkünften** gibt es Sorge, entdeckt zu werden und wieder homo- und transfeindliche Übergriffe zu erleben. Dies trägt dazu bei, dass der Zugang zu einem fairen Asylverfahren nicht garantiert werden kann.

Der Notwendigkeit, diesen Zugang zu verbessern, wurde u.a. im Entschließungsantrag “Sicherstellung von fairen, qualitätvollen Asylverfahren, vor allem im Umgang mit besonders vulnerablen Gruppen wie z.B. bei Flucht aufgrund von religiöser Konversion oder sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität (741/A(E))” Rechnung getragen und gemeinsam von der ÖVP und den Grünen im Jahr 2020 im Parlament beschlossen. **Erst wenn grundsätzliche Sicherheit der Antragssteller:innen gewährt ist, kann der entscheidungswesentliche Sachverhalt im Asylverfahren überhaupt erfolgreich ermittelt werden.**

Wir möchten daher unsere **Expertise und Erfahrung** aus über 10 Jahren Arbeit mit dieser Zielgruppe einbringen, um Österreich in der Umsetzung der EU-Gesetzestexte in Hinblick auf queere Personen zu unterstützen und bringen hiermit die vorliegende Stellungnahme zum AMPAG-Gesetzesentwurf im Rahmen des vorparlamentarischen Begutachtungsverfahrens ein.

Executive Summary

Die Queer Base ist die einzige spezialisierte Organisation in Österreich für LGBTQ*-Asylwerber:innen. Mit über 10 Jahren Expertise begrüßen wir zwar die erstmalige explizite Nennung von LGBTQ*-Personen als vulnerable Gruppe mit besonderen Bedürfnissen. Wir identifizieren jedoch erhebliche Lücken und Mängel im AMPAG-Entwurf, die die Umsetzung bzw. Gewährleistung der infolge benötigten Garantien und den Schutz von LGBTQ*-Personen gefährden.

Identifizierte Themenbereich des AMPAG-Entwurfs, die LGBTQ*-Personen in besonderem Maße betreffen:

- **Unzureichende Identifizierung von Vulnerabilitäten:** Aufgrund mangelnder Festlegung der notwendigen Prüfschritte, Abläufe und Kriterien sowie durch konkrete Umstände wie die Befragung durch uniformierte Polizist:innen zu Vulnerabilitäten ist die Identifizierung von LGBTQ*-Personen gefährdet. Die Vorläufige Prüfung im Rahmen des Screenings wird in zu vielen Fällen überhaupt nicht vorgenommen.
- **Ungeeignete Verfahrensarten:** Beschleunigte Verfahren und Grenzverfahren sind für LGBTQ*-Personen ungeeignet. Personen, die möglicherweise zum ersten Mal sie selbst sein dürfen und ihre SOGIESC ein Leben lang tunlichst verleugnet haben, brauchen regelmäßig Zeit und Unterstützung, bevor sie sich behördlichen Befragungen darüber stellen können. Die diesbezügliche Judikatur wird nicht umgesetzt. Es fehlt Klarheit zur Ausnahme von Verfahren betreffend SOGIESC, Sicherstellung von Parteigehör, Antragsrecht und Rechtsschutz, um sich gegen eine rechtswidrige und ungeeignete Verfahrenszuweisung mit weitreichenden Auswirkungen zu wehren.
- **Mangelhafte Verfahrensgarantien:** Unter anderem wird das bisher gesetzlich verankerte Recht auf Einvernahme durch eine gleichgeschlechtliche Person (bzw. Wahl des Geschlechts der einvernehmenden und dolmetschenden Person) bei einem Vorbringen betreffend die intimen Details der SOGIESC abgeschwächt.
- **Refolementwidrige Gefahr der Abschiebung bei Folgeanträgen:** unsere Zielgruppe benötigt besonders oft die Möglichkeit eines neuen Asylverfahrens bei – schuldlos –

spätem Coming-Out. Diese Folgeanträge führen auch besonders oft tatsächlich zur Feststellung des Schutzbedarfs und Asylzuerkennung. Die Normen im AMPAG-Entwurf zur ausgeweiteten Verwehrung des Rechts auf Verbleib während einem Folgeantragsverfahren, selbst wenn der Antrag ohne Verzögerungsabsicht, gut begründet und zulässig ist, könnte die Person vor Entscheidung abgeschoben werden. Das darf nicht passieren.

- **Unzureichende Aufnahmegarantien:** LGBTQ*-Personen sind in allgemeinen Asylunterkünften, in denen sie mit Personen aus dem Herkunftsland und der Gesellschaft auf engem Raum zusammenleben, in der sie zuvor stigmatisiert und verfolgt wurden, gefährdet. Im Entwurf fehlen Vorkehrungen zur Zuweisung von LGBTQ*-Personen in geeignete, sichere Unterkünfte – obwohl es diese gibt.
- **LGBTIQ*-Personen in Schubhaft ohne entsprechende Vorkehrungen:** Ausbau der Mittel zu Freiheitsentzug und Haft bei fehlenden Garantien für den Schutz von LGBTQ*-Personen in Haft

Zentrale Forderungen der Queer Base für die Gewährleistung der Rechte und Bedürfnisse von LGBTQ*-Personen im AMPAG:

1. **Selbstidentifikation als zentraler Ausgangspunkt** für die Annahme der Zugehörigkeit zu LGBTQ*-Personen. Wenn sich eine Person outet, muss dies zur Gewährleistung der entsprechenden Verfahrensgarantien führen.
2. **LGBTIQ*-sensible Vorkehrungen für die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung** im Screening-Verfahren: idealerweise nicht durch die Polizei; wenn doch, dann nicht uniformiert und in geeigneten Räumen und unter geeigneten Umständen (Privatsphäre, Information, etc.). Die Ausnahmen von der Vorläufigen Vulnerabilitätsprüfung sollten auf Fälle beschränkt werden, in denen diese nachweislich bereits stattgefunden hat und die Dokumentation darüber vorliegt.
3. **LGBTIQ*-sensible Prüfung besonderer Verfahrensgarantien durch das BFA:** Abwarten und Berücksichtigung der Beurteilung durch die BBU, Anhörung vor Verfahrenszuweisung, Antrag auf Zuweisung zu einem geeigneten Verfahren, Rechtsschutz bei Zuweisung zu einem ungeeigneten Verfahren

4. **Keine beschleunigten Verfahren und keine Grenzverfahren** bei Vorbringen betreffend SOGIESC! Es bedarf einer expliziten Ausnahme!
5. **LGBTIQ*-gerechte Asylverfahrensführung**
6. **Recht auf Wahl des Geschlechts der einvernehmenden Person und Dolmetscher:in:**
Beibehaltung des bisherigen Standards in § 20 AsylG bei Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung
7. **Besondere Bedürfnisse in der Unterbringung/Grundversorgung:**
 - Erweiterung von § 2b Abs 2 Z 5 GVG-B auf vollständigen SOGIESC-Rahmen.
 - Gewährleistung spezifischer Schutz- und Aufnahmebedingungen in Asylunterkünften.
 - Möglichkeit der Zuweisung an Bundesländer und GVS-Einrichtungen, die spezifische Angebote an die Zielgruppe haben, insbesondere im Kontext medizinischer, psycho-sozialer, psychologischer Betreuung und Zugang zur Community. Verankerung der bewährten Praxis der Zuweisung nach Wien bzw. in Regionen mit spezialisierten Strukturen (**getrennte LGBTIQ*-WGs**).
 - **Speziell geschultes Personal sowie Dolmetscher:innen**
8. **Keine „Sicheren Herkunftsstaaten“ bei Kriminalisierung von LGBTIQ*** bzw. entsprechende Differenzierung / Nichtanwendung
9. **LGBTIQ*-sensible Prüfung systemischer Mängel bei „Dublin neu“ (AMM-VO):** keine Zuständigkeit von EU-Mitgliedsstaaten für LGBTIQ*-Personen unter gewissen Umständen
10. **LGBTIQ*-inklusive Familienbegriff** für Familienverfahren, Familienzusammenführung etc.: LGBTIQ*-Personen außerhalb heteronormativer Ehen müssen mit ihnen Familien leben dürfen, auch wenn ihnen z.B. die Eheschließung in ihrem Herkunftsland aufgrund diskriminierendem Familienrechts nicht möglich war.
11. **Keine endlosen und ausnahmslosen Gebietsbeschränkungen:** es müssen Vorkehrungen gegen eine endlose Gebietsbeschränkung aus unsachlichen Gründen (Koppelung an Bundesgrundversorgung) durch eine Höchstdauer getroffen und die Möglichkeit für begründete Ausnahme / Beendigung geschaffen werden.
12. **Schutz vor Gewalt und Diskriminierung in Schubhaft:** durch die Ausweitungen auch der Möglichkeiten für Haft und Freiheitsentzug ist der Schutz von besonders

vulnerablen LGBTIQ*-Personen in den Orten der Haft von besonderer Bedeutung und muss sicher verankert werden.

Die Queer Base bittet dringend um Berücksichtigung dieser Stellungnahme und steht für Rückfragen zur Verfügung.

Detailausführungen

1. EU-rechtlicher Rahmen: LGBTIQ*-Personen als Personengruppe mit besonderen Bedürfnissen

Die dem AMPAG zugrundeliegenden EU-Gesetzestexte nennen LGBTIQ*-Personen an verschiedener Stelle.

So hält beispielsweise die neue Verfahrensverordnung fest:

*“Bestimmte Antragsteller benötigen unter Umständen **besondere Verfahrensgarantien**, unter anderem aufgrund [...] ihrer **sexuellen Ausrichtung**, ihrer **Geschlechtsidentität** [...].”¹*

*„Insbesondere sollten persönliche Anhörungen in einer Weise abgehalten werden, die es weiblichen und männlichen Antragstellern gleichermaßen **ermöglicht, offen über ihre Erfahrungen wie beispielsweise Verfolgung aufgrund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität oder der sexuellen Ausrichtung** zu sprechen.“²*

*„Die anhörende Person [...] muss befähigt sein, die persönlichen und allgemeinen Umstände, die einen Zusammenhang mit dem Antrag aufweisen, zu berücksichtigen, was [...] die **Geschlechtsidentität**, die **sexuellen Ausrichtung**, eine Vulnerabilität und die **besonderen Verfahrensbedürfnisse** des Antragstellers einschließt.“³*

¹ ErwG (17) Verfahrens-VO

² ErwG (21) Verfahrens-VO

³ Art. 13 Abs. 7a Verfahrens-VO

Die neue Aufnahme richtlinie nennt „**Lesbische, schwule, bisexuelle, Trans- und intergeschlechtliche Personen**“ als eine jener Gruppen von Antragsteller:innen, bei denen es „**wahrscheinlicher ist, dass sie besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben.**“⁴

Teilweise kann auf die EU-Texte verwiesen werden, aber in vielen Punkten bedarf es einer Reflexion im österreichischen Gesetzestext, um die Umsetzung dieser Grundsätze zu gewährleisten.

Im vorliegenden Entwurf des AMPAG werden LGBTQ*-Asylsuchende nur **ein einziges Mal explizit genannt**, nämlich im GVG-B. Die Erläuterungen nennen sie überhaupt nicht gesondert.

Im Folgenden identifizieren wir einige besonders **zentrale Punkte**, in denen **explizite Vorgaben oder Vorkehrungen** für LGBTQ*-Schutzsuchende notwendig sind und Eingang in den **Gesetzestext** und/oder die **Erläuterungen** finden sollten. **Identifizierung von besonderen Bedürfnissen**

Die GEAS-Reform legt einen neuen Schwerpunkt auf die frühzeitige und fortlaufende **Identifikation von Vulnerabilitäten und besonderen Bedürfnissen**. Das ist sehr wichtig und begrüßenswert.

Das Erkennen von Vulnerabilitäten ist besonders vor dem Hintergrund der Umgestaltung der **Verfahrensarten** durch die GEAS-Reform und den damit einhergehenden **verfahrensrechtlichen Konsequenzen von großer Bedeutung**. So geht bspw. insbesondere die Zuweisung in ein **beschleunigtes Verfahren** oder **Grenzverfahren** mit **erheblichen Einschränkungen** in Rechtsschutz, Zugang zu Beratung und Betreuung, Aufnahmebedingungen und ggf. auch in der Bewegungsfreiheit der Antragstellenden einher. Solche Verfahren sind für bestimmte Personengruppen – darunter Personen mit SOGIESC-Vorbringen – **ungeeignet**. Ihre Bedürfnisse können darin – wie sogleich näher ausgeführt wird – nicht gewährleistet der relevante Sachverhalt häufig nicht ermittelt werden.

Für Asylverfahren wird daher die **Identifikation der Vulnerabilitäten** eine entscheidende Rolle einnehmen. Folglich muss die Prüfung von Vulnerabilitäten adäquat ausgestaltet sein.

⁴ Art. 24 Aufnahme-RL

Durch die ScreeningVO, die VerfahrensVO und die neue Aufnahmeleitlinie werden drei zentrale Prüfungspunkte eingeführt, durch die die rasche und fortlaufende Identifizierung gewährleistet werden sollen:

- **die vorläufige Prüfung der Vulnerabilität** im Screening-Verfahren, die in Österreich durch die LPD vorgenommen werden soll,
- **die Prüfung besonderer Verfahrensgarantien**, die in Österreich durch das BFA vorgenommen werden soll und
- **die Prüfung besonderer Aufnahmebedürfnisse**, die in Österreich durch die Bundes- und Betreuungsagentur (BBU) im Rahmen der Unterbringung vorgenommen werden soll.

Die unionsrechtlichen Normen sind an vielen Stellen allerdings so gestaltet, dass sie für eine effektive Identifizierung **einer sinnvollen Umsetzung durch die nationalen Gesetzgeber bedürfen**. An vielen Stellen bedarf es an Regelungen zu

- **konkreter Zuständigkeit,**
- **Dokumentation,**
- **Beurteilungsgrundlagen** und
- **Prüfschritten.**

Queer Base bemängelt, dass die geplante Gestaltung des Mechanismus zur Identifizierung von Vulnerabilitäten im AMPAG-Entwurf **inadäquat** ist.

Denn es geht aus dem Gesetzesentwurf **nicht klar genug** hervor, wie sie erfolgt. Es wird so **nicht sichergestellt**, dass Vulnerabilitäten tatsächlich erkannt werden. Besonders gilt das für Personen, denen die Vulnerabilität **nicht offensichtlich anzusehen** ist, wozu LGBTIQ*-Personen regelmäßig gehören.

Damit kann in weiterer Folge die Gewährleistung ihrer besonderen Aufnahme- und Verfahrensbedürfnisse nicht garantiert werden.

1.1. Selbstidentifikation als zentraler Ausgangspunkt für die Identifikation von LGBTQ*-Personen

Die Erkennung von Antragstellern mit besonderen Verfahrensbedürfnissen ist ein Grundpfeiler der neuen EU-Verfahrensverordnung. Im Kontext von LGBTQ*-Personen kommt der **Selbstidentifikation** dabei die zentrale Bedeutung zu: Da sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität (SOGI) tief im innersten Kern der Persönlichkeit verwurzelte Merkmale sind, kann der Identifizierungsprozess im Regelfall nur bei der **Eigenauskunft** der betroffenen Person ansetzen. Die Selbstidentifikation ist somit der notwendige **Auslöser**, um die staatliche Prüfungspflicht hinsichtlich **besonderer Garantien** – siehe dazu unten – zu aktivieren.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Selbstidentifikation im Asylverfahren oft **durch Scham, Traumatisierung oder tiefes Misstrauen gegenüber staatlichen Strukturen verzögert** wird. Die Verfahrensverordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten daher, einen **sicheren und vertraulichen Rahmen zu schaffen**, der eine **Selbstidentifikation frühestmöglich erlaubt**.

Dazu gehört:

- **Privatsphäre** bei der Erhebung besonderer Vulnerabilitäten: Vertraulichkeit, keine Anwesenheit von weiteren Antragstellenden
- **Aufklärung über die Rechte von LGBTQ*-Personen** in Österreich und **Ausdruck der Akzeptanz** durch **Aushänge** und **aktive Information**. Diese Information kann manchmal zum Outing führen, ohne dass die Person direkt zu etwa ihrer Sexualität befragt wird.
- Bekanntgabe von **LGBTQ*-Ansprechpersonen**
- Geschultes Personal

Es darf nicht zum Nachteil der Schutzsuchenden geregelt werden, wenn die geschlechtliche Identität oder sexuelle Orientierung aufgrund kultureller Prägung **erst im späteren Verlauf** des Verfahrens offenbart wird. Vielmehr muss die Behörde durch proaktive Information und eine sensible Gesprächsführung sicherstellen, dass die Hürden für dieses „erste Wort“ so niedrig wie möglich gehalten werden, um den besonderen Verfahrensgarantien effektiv Geltung zu verschaffen.

Wenn eine **Person sich selbst identifiziert**, muss dies als **hinreichende Bedingung** genügen, um die besonderen Verfahrensgarantien unmittelbar zu aktivieren. An dieser Stelle darf die Selbstidentifikation explizit **keiner vorweggenommenen Glaubwürdigkeitsprüfung** unterzogen werden. Eine solche Prüfung zum jetzigen Zeitpunkt würde den Telos der Verfahrensverordnung konterkarieren, da die Garantien – wie die Beiziehung von speziell geschultem Personal oder die Gewährung zusätzlicher Zeit – gerade dazu dienen, ein Umfeld zu schaffen, in dem **eine faire und fundierte Prüfung überhaupt erst möglich** wird. Die Feststellung der Schutzbedürftigkeit ist ein Instrument der Verfahrensgestaltung, nicht der Beweiswürdigung. Die Klärung der materiellen Wahrheit ist sodann dem eigentlichen Asylverfahren vorbehalten.

Die einschlägigen Verfahrensgarantien fungieren hierbei als **prozedurale Ermöglicher**: Sie stellen sicher, dass der Sachverhalt – insbesondere wenn er so **höchstpersönliche und intime Umstände wie Sexualität** betrifft – unter Bedingungen erhoben wird, die die psychische Integrität der Antragsteller wahren. Würde man die Gewährung dieser Garantien von einer vorherigen Glaubhaftmachung abhängig machen, entstünde ein Zirkelschluss, der schutzbedürftige Personen bereits im ersten Schritt des Verfahrens systematisch benachteiligen würde. Die **Aktivierung der Garantien aufgrund der bloßen Selbstidentifikation** ist somit kein Vorweggriff auf die Entscheidung, sondern die **notwendige Voraussetzung für eine rechtsstaatliche Tatsachenfeststellung**.

In die Erläuterungen zu § 2 FPG und gleichermaßen zu § 30 AsylG (dazu unten) sollte daher aufgenommen werden:

„Für die Identifikation besonderer Vulnerabilität oder Bedürfnisse aufgrund der sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsausdruck, wird maßgeblich auf die Selbstidentifikation als LGBTIQ-Person abgestellt. An dieser Stelle erfolgt keine Glaubhaftigkeitsprüfung in Bezug auf diese Identifikation, sondern wird das Verfahren entsprechend der prima facie Annahme der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe geführt. Die Feststellung der materiellen Wahrheit erfolgt sodann in diesem Verfahren.“*

1.2. Identifikation außerhalb der Selbstidentifikation

Hat die Person sich (bislang) nicht als LGBTIQ*-Person identifiziert/geoutet, kann es auch andere Indizien geben, die für die *prima facie* Annahme der Zielgruppenangehörigkeit und bei der darauf abstellenden Prüfung besonderer Verfahrensgarantien zu berücksichtigen sind.

Das könnten entweder **Dokumente** sein, die auf eine transgeschlechtliche Identität hindeuten, oder **Diskriminierungserfahrungen** aufgrund des Geschlechtsausdrucks im Herkunftsland oder in der Asylunterkunft.

1.3. Vorläufige Prüfung der Vulnerabilität im Rahmen des Screenings

Die ScreeningVO führt in Art 12 eine erste vorläufige Vulnerabilitätsprüfung im Rahmen des Überprüfungsverfahrens (idF: „Screening“) ein. Damit soll möglichst bereits beim ersten Kontakt zwischen Antragstellenden und Behörden **erste Anzeichen für besondere Bedürfnisse bzw. Vulnerabilitäten** erkannt werden.

Die Änderung des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) sieht mit der neuen Bestimmung § 2 Abs. 2 Z 1a vor, dass die Vulnerabilitätsprüfung unter fremdenpolizeiliche Aufgaben der Landespolizeidirektion (LPD) fällt. In den Materialien zu § 37 FPG finden sich Regelungen zur Vulnerabilitätsprüfung im Rahmen des Screenings. Demnach soll das Screening durch speziell geschulte Beamt:innen der LPD durchgeführt werden.

Durch die Vorläufige Prüfung sollen folglich **Polizeibeamt:innen in kürzester Zeit gegebenenfalls komplexe und vielfältige Vulnerabilitäten bzw. besondere Bedürfnisse erkennen**, oder zumindest erste Anzeichen derer identifizieren. Besonders für Personen mit nicht offensichtlichen Vulnerabilitäten, wie Personen mit diversen **SOGIESC**, benötigt eine Identifizierung unter diesen Voraussetzungen einiger erhebliche Anpassungs- bzw. Ergänzungen hinsichtlich des Prüfungsvorgangs.

Nach Ansicht der Queer Base ist die **Durchführung der Vulnerabilitätsprüfung durch Polizeibeamt:innen grundsätzlich sehr kritisch zu sehen und nicht zu empfehlen**. Personen mit diversen SOGIESC haben in den meisten Fällen sehr schlechte Erfahrungen bis hin zu Verfolgungshandlungen durch Staatsbeam:innen ihrer Herkunftsstaaten oder auf der Flucht

erlebt. Die Hürde, sich gerade vor Polizeibeamt:innen zu outen ist extrem hoch bis nicht überwindbar, insbesondere so kurz nach der Ankunft.

Die in den Erläuterungen des § 37 FPG ausgeführten **Schulungsmaßnahmen für die zuständigen Beamt:innen sind, wenn diese zuständig bleiben, jedenfalls nicht ausreichend spezifiziert**. Die für die Vulnerabilitätsprüfung zuständigen Beamt:innen müssen umfassend bezüglich des Umgangs mit und Identifizierung von Menschen mit Vulnerabilitäten und besonderen Bedürfnissen geschult werden, was auch gesetzlich verankert werden muss.

Für die Durchführung der Vulnerabilitätsprüfung durch Beamte der LPD fordert die Queer Base daher, **eine andere Zuständigkeit für die Vulnerabilitätsprüfung vorzusehen**.

Gegebenenfalls fordern wir jedenfalls die Aufnahme **folgender Punkte in die Erläuterungen** der §§ 2 Abs 2 sowie 37:

“Die Vulnerabilitätsprüfung wird durch nicht uniformierte Beamte durchgeführt. Sie wird in einem Raum vorgenommen, der die notwendige Privatsphäre gewährleistet – insbesondere sollen sich in diesem Raum keine anderen Antragsteller befinden. Es werden Vorkehrungen für die notwendige Vertrauensbildung getroffen. Die Befragung und Prüfung wird durch speziell geschulte Beamt:innen und Beiziehung von Dolmetscher:innen durchgeführt, die speziell für das Dolmetschen besonders vulnerabler Personen – einschließlich von LGBTIQ-Personen – geschult sind.*

Auch die Gesundheitskontrolle betrauten Amtsärzt:innen und Honorarärzt:innen sind auf Vulnerabilitäten geschult, um auch bei der Gesundheitsüberprüfung gegebenenfalls Vulnerabilitäten erkennen zu können.”

Die Prüfung sollte außerdem nicht nur entlang der in den Materialien genannten Checklisten von EUAA und Frontex durchgeführt werden. **Vielmehr sollte hier auf das EUAA IPSN-Tool und das UNHCR Vulnerability Screening Tool zurückgegriffen werden**. Zudem sollte hier unbedingt eine **verbindliche Arbeitsanweisung** erstellt werden und die konkrete Vorgehensweise nicht einzelnen Beamten überlassen werden. Diese sollte auch die Einführung standardisierter Prozesse wie etwa Verweise an Fachstellen enthalten, sowie dementsprechend den ständigen Austausch mit Fachstellen und Expert:innen vorschreiben.

Für LGBTIQ*-Antragstellende ist insbesondere der **Zugang zu fachkundiger psychosozialer Unterstützung spezialisierter Organisationen** wie der Queer Base von zentraler Bedeutung. Daher sollten in dieser verbindlichen Arbeitsanweisung standardisierte **Verweis- und Kooperationsprozesse für LGBTIQ* Antragstellende** an fachkundige Organisationen wie die Queer Base ausdrücklich festgehalten werden, um eine zeitnahe und angemessene Unterstützung sicherzustellen (vgl. Art. 12 Abs 4 ScreeningVO, Art. 28 AufnahmeRL, Art. 21 Abs 1 VerfahrensVO). Dies ist im Bereich Menschenhandel schon seit längerem ein erfolgreiches Modell in Österreich.

In die Erläuterung zu § 37 FPG soll aufgenommen werden:

“Für die Vorläufige Vulnerabilitätsprüfung werden verbindliche Arbeitsanweisungen veröffentlicht, die die Gestaltung der Räume unter Wahrung der notwendigen Privatsphäre, das Nichttragen von Polizeiuniformen bei der Befragung, die Art der Befragung und Erhebung, standardisierte Verweisprozesse für bestimmte vulnerable Personengruppen und der Rückgriff auf das EUAA IPSN-Tool und das UNHCR Vulnerability Screening Tool festgehalten und näher definiert wird.“

Aus Sicht der Queer Base ist weiters auch die in §37 der Materialien festgehaltene umfangreiche Liste an Ausnahmen, in welchen auf das Screening, und damit auf die Vorläufige Überprüfung der Vulnerabilität, verzichtet werden soll, zu kritisieren. So soll für Personen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat überprüft wurden; Personen, die nach Aufgriff aufgrund bilateraler Abkommen oder Kooperationsmaßnahmen in einen anderen Mitgliedstaat zurückverbracht werden; Personen, deren Einreise gestattet wurde; und rechtmäßig Eingereiste, deren Aufenthalt erst nachträglich rechtswidrig wurde, kein Screening stattfinden. Damit übernimmt der Gesetzesentwurf trotz Gestaltungsspielraum alle in der in Art. 7 Screening-VO möglichen Ausnahmen.

Die **Ausnahme vom Screening** bedeutet, dass für die genannten Personengruppen **keine Prüfung der Vulnerabilität von Beginn an** stattfindet bzw. versäumt wird. Wie bereits ausgeführt ist die Vorläufige Prüfung ein zentraler Moment etwa bei der Zuteilung zum Verfahren und für die Prüfung der besonderen Verfahrensgarantien und fehlt somit ein wesentlicher Schritt, um eine frühzeitige Erkennung von besonderen Bedürfnissen

sicherzustellen. Um dies zu vermeiden, sollte in der österreichischen Umsetzung zumindest der Gestaltungsspielraum mit Bedacht auf vulnerable Personengruppen genutzt werden:

Die Queer Base fordert folglich, in die Materialien zu §37 FPG aufzunehmen, dass eine Ausnahme aus dem Screening für Personen, welche bereits in anderen Mitgliedstaaten überprüft wurden, nur möglich sein darf, wenn diese Überprüfung nachweislich inklusive der vorläufigen Vulnerabilitätsprüfung stattfand und das entsprechende Überprüfungsformular vorliegt.

Die Ausnahme der obig genannten Gruppen birgt zudem die Gefahr, dass vulnerable Personen bspw. Maßnahmen ausgesetzt werden, ohne ihre besonderen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund dessen, dass es sich hierbei um eine Kann-Bestimmung handelt, fordert Queer Base daher, dass Personen, welche aufgrund bilateraler Abkommen oder Kooperationsmaßnahmen in einen anderen Mitgliedstaat zurückverbracht werden, in Österreich nicht vom Screening auszunehmen, um sicher zu stellen, dass eine (zwangsmäßige) Überstellung ausschließlich unter Wahrung ihrer besonderen Bedürfnisse stattfindet.

2. Verfahrensgarantien

2.1. Prüfung der besonderen Verfahrensgarantien durch das BFA

Hinsichtlich der **Selbstidentifikation als zentralen, und die Verfahrensgarantien auslösenden** Ausgangspunkt für die Identifikation von LGBTQ*-Personen wird auf 1.1. verwiesen.

Mit dem neuen § 30 Asylgesetz (AsylG) wird die Prüfung besonderer Verfahrensgarantien gem. Art 20 VerfahrensVO in der nationalen Gesetzgebung umgesetzt und die Zuständigkeit jener Prüfung an das Bundesamt übertragen.

Wie bereits eingeführt, erläutert Erwägungsgrund (17) der VerfahrensVO, dass bestimmte Antragstellende unter Umständen besondere Verfahrensgarantien, unter anderem aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität, benötigen. Die Erläuterungen

stellen hierbei klar, **dass bei jeder einzelnen Antragsteller:in geprüft werden muss, ob sie besondere Verfahrensgarantien benötigt.**⁵

Die unionsrechtlichen Bestimmungen lassen hierbei offen, wie die Prüfung der besonderen Verfahrensgarantien im Detail ausgestaltet werden soll, halten jedoch als Rahmen in Art 20 Abs 2 und 3 VerfahrensVO fest, dass diese so früh wie möglich eingeleitet und innerhalb von 30 Tagen nach dem Antrag abgeschlossen werden soll. Weiters soll dies in jedem Fall nochmals überprüft werden, sofern sich die Situation der Antragsteller:in ändert oder wenn die Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien erst nach Abschluss der Prüfung zutage tritt. Demnach werden bereits bei der Registrierung des Asylantrags erste Anzeichen für Vulnerabilitäten und besondere Bedürfnisse dokumentiert und die Prüfung nach Einreichung des Antrages fortgesetzt.

Hier fehlt es aus Sicht der Queer Base im Gesetzesentwurf an Regelungen, noch ist es aus den Materialien zu entnehmen, **wie die Prüfung gem. § 30 AsylG ausgestaltet** ist. Es ist nicht ersichtlich anhand welcher konkreten **Prüfschritte** diese stattfindet:

- Anhand einer Einvernahme, der Ermöglichung schriftlicher Äußerungen oder anderer Schritte? Wie wird das Recht auf **Parteiengehör** gewahrt?
- Welche Anhaltspunkte führen zu einer Überweisung an bspw. **medizinisches oder psychosoziales Fachpersonal** oder Fachberatungsstellen?
- Wie muss das Bundesamt das Ergebnis dieser Prüfung **festhalten**?
- Inwiefern sind Antragstellende über das Ergebnis der Prüfung zu **informieren**?

Die Unklarheiten bezüglich genannter Punkte entlang einer fortlaufenden Prüfung (welche Queer Base grundsätzlich begrüßt) wird dazu führen, dass nicht sichergestellt wird, dass tatsächlich für jede:n Antragstellende:n geprüft wird, ob besondere Verfahrensgarantien benötigt werden und wie diese folglich gewährt werden. Im Gegenteil birgt dies die Gefahr, dass **sowohl den Antragstellenden, aber auch zuständigen Personal des Bundesamtes nicht klar ist, ob bereits eine Prüfung stattgefunden hat**, welche Schritte diese beinhaltet hat, und ob auf Basis des Ergebnisses dieser Prüfung verfahrensrechtliche Schritte gesetzt werden. Der

⁵ ErwG (17) letzter Satz der Verfahrens-VO

bloße **Verweis auf eine noch zu erarbeitende Arbeitsanleitung ist hier zu wenig!** Zumindest die wesentlichen Eckpfeiler, wie ob eine persönliche Anhörung stattfindet oder nicht, müssen von der Gesetzgeber:in determiniert werden.

Anderes kann weder im Sinne der Verfahrensökonomie, noch im Sinne des Unionsgesetzgebers sein, welcher die Transparenz bezüglich der Rechte und Pflichten von Antragstellenden, sowie hinsichtlich ihres Verfahrensstandes, an vielen Stellen betont.⁶

Dementsprechend fordert Queer Base, dass in den **Erläuterungen zu Art. 30 AsylG standardisierter Prozesse zur Prüfung besonderer Verfahrensgarantien** und im Falle von Hinweisen auf besondere Bedürfnisse **standardisierter Verweis an entsprechende Fachstellen** (wie etwa Queer Base als psychosoziale Beratungsstelle für Personen mit diversen SOGIESC) aufgenommen und ausgeführt werden. Diese sollten beinhalten, welche konkreten Prüfschritte unternommen werden, welche Feststellungen auf welchen Grundlagen getroffen wurden und wo diese festzuhalten sind. Weiters fordert Queer Base, dass Antragstellende über **das Ergebnis der Prüfung gemäß Art. 30 AsylG und etwaige verfahrensrechtlichen Konsequenzen informiert werden.**

Es sollte in den Materialien klargestellt werden, dass bei der (fortlaufenden) Prüfung besonderer Verfahrensgarantien das Ergebnis der Beurteilung besonderer Aufnahmegarantien gem. § 2b GVG-Bund, mit welchem Art. 25 AufnahmeRL umgesetzt wird, immer zu berücksichtigen ist, sobald dieses vorliegt und insofern diese Indizien für das Vorliegen besonderer Bedürfnisse beinhalten. Gleiches gilt auch für das Ergebnis der medizinischen Untersuchung gem. Art. 12 und vorläufigen Vulnerabilitätsprüfung gem. Art. 14 der Screening-VO.

2.2. Prüfung vor einer Zuweisung in beschleunigtes und Grenzverfahren

Wie bereits ausgeführt ist die Zuweisung in die jeweilige Verfahrensart ein wesentlicher Moment im Asylverfahren. Das Unionsrecht lässt diesbezüglich jedoch weitgehend offen, zu welchem Zeitpunkt und auf welcher Grundlage eine etwaige Zuweisung geschieht und bedarf es Klärung durch die nationale gesetzliche Umsetzung.

⁶ Vgl. ua ErwG (16) der Verfahrens-VO

Jedoch legt auch der österreichische Gesetzesentwurf in § 29 AsylG und den dazu gehörigen Materialien lediglich fest, dass “das Bundesamt nach Durchführung der notwendigen Ermittlungen je nach Stand des Ermittlungsverfahrens und unter Berücksichtigung relevanter besonderer Verfahrensgarantien dem Antragsteller mit Verfahrensordnung mitzuteilen” hat, dass ein Verfahren beschleunigt geführt wird. Es bleibt also weiterhin **völlig unklar, zu welchem Zeitpunkt und auf welcher Grundlage** etwaige Entscheidung getroffen wird.

Für Personen mit besonderen Bedürfnissen gelten besondere Verfahrensgarantien, inklusive möglicherweise die Nicht-Anwendung beschleunigter- und Grenzverfahren aufgrund von Vulnerabilitäten bzw. besonderer Bedürfnisse (gem. Art 21, 53 und 42 VerfahrensVO; siehe hierzu die Ausführungen unter 2.3. und 2.4.). Folgerichtig wäre also, dass die **Identifizierung von besonderen Bedürfnissen vor einer Zuweisung in die jeweilige Verfahrensart stattzufinden hat**, um falsche Zuweisungen zu vermeiden.

Die Grundlage hierfür bieten die Ergebnisse der **umfassenden Prüfung der besonderen Verfahrensgarantien durch das Bundesamt** gem. § 30 AsylG oder die **Beurteilung besonderer Aufnahmegarantien durch die BBU**. Wie bereits ausgeführt, ist in vielen Fällen allein das Ergebnis der vorläufigen Prüfung im Rahmen des Screenings nicht geeignet als Grundlage für eine Zuweisung.

Queer Base fordert daher, in den Erläuterungen zum § 29 AsylG dahingegen klarzustellen, dass das Ergebnis der Prüfung besonderer Verfahrensgarantien durch das BFA sowie der Beurteilung besonderer Aufnahmegarantien durch die BBU vor einer Zuweisung in das beschleunigte oder Grenzverfahren abzuwarten ist.

Jedenfalls ist jedoch eine **persönliche Einvernahme durch das BFA vor der Zuweisung notwendig und eine beabsichtigte Zuweisung in besagte Verfahren anzukündigen**. Gemäß § 37 und §39 AVG hat die Behörde im Rahmen ihrer Ermittlungspflicht den maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen festzustellen. Auch wenn eine **multiprofessionelle und umfassende Prüfung** gefordert ist, lassen sich komplexe Vulnerabilitäten, wie Traumatisierungen oder diverse SOGIESC, ohne eine **persönliche Anhörung** jedenfalls nicht identifizieren.

Darüber hinaus stellt die Zuweisung zum Grenzverfahren einen **massiven Eingriff in die Rechtssphäre der Antragstellenden** dar, weshalb die Verweigerung einer persönlichen Anhörung zur Klärung der Verfahrensfähigkeit vor dieser Zuweisung den Kernbereich des **Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Art. 47 GRC sowie das Recht auf Gehör verletzt**.

Queer Base fordert daher zusätzlich, in den Materialien § 29 und 30 AsylG eine **verpflichtende persönliche Anhörung durch das BFA als einen verpflichtenden Prüfschritt der besonderen Verfahrensgarantien, welcher vor jeder Zuweisung stattzufinden hat, zu verankern**, damit eine fundierte Tatsachenermittlung sichergestellt wird.

Das Abwarten der Prüfung besonderer Aufnahme- und Verfahrensgarantien und die Durchführung einer Einvernahme vor einer Zuweisung in das beschleunigte oder Grenzverfahren empfiehlt sich zudem aus verfahrensökonomischer Sicht. Ein Grenzverfahren, das aufgrund einer mangelhaften Ermittlungsgrundlage eingeleitet wurde, verursacht erhebliche Leerkosten, da die Unterbringung in Transitzonen wesentlich kostenintensiver ist als die reguläre Grundversorgung. Auch führt eine Aufhebung durch das BVwG unweigerlich zu **hohen Verfahrenskosten**. Letztlich bestehen erhebliche Haftungsrisiken, da rechtswidrige Anhaltungen aufgrund **nicht erkannter Vulnerabilitäten zu Amtshaftungsansprüchen** gegen den Bund führen können.

2.3. Allgemeine Richtlinien für Verfahren mit LGBTIQ*Personen

Wird eine Person als (prima facie) LGBTIQ*-Person identifiziert bzw. basiert ihr Vorbringen auf Angst vor Verfolgung wegen ihrer SOGIESC, soll das Verfahren sowie der Zugang zu Unterstützung so gestaltet werden, dass sie **„echten und effektiven Zugang zu Verfahren“** haben (EG 20 VerfahrensVO).

Im gegenwärtigen Gesetzesentwurf **fehlt die nähere Darlegung, welche Verfahrensgarantien** garantiert werden, um diesen effektiven Zugang zu gewährleisten.

Für eine erfolgreiche Ermittlung des relevanten Sachverhalts rund um den besonders sensiblen und intimen, oft schambehafteten Bereich der SOGIESC, benötigt es ein geeignetes Setting.

So etwa VwGH Ra 2023/18/0463 vom 05.09.2024:

“Der Verwaltungsgerichtshof hat [...] auf die SOGI-Richtlinien des UNHCR darauf hingewiesen, dass Verfolgungsbehauptungen aufgrund der sexuellen Orientierung den sehr privaten Lebensbereich des Asylwerbers betreffen und ein **„offenes und beruhigendes Umfeld“** als Grundvoraussetzung dafür erfordern, dass sensible und persönliche Informationen offen angesprochen werden können.

In die Erläuterungen sollte aufgenommen werden, dass bei der Durchführung eines Asylverfahrens betreffend SOGIESC insbesondere die **einschlägigen Richtlinien dokumente von EUAA und UNHCR verpflichtend anzuwenden bzw. umzusetzen sind.**

Aktuell wären dies etwa der *Practical Guide: Applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expression and sex characteristics – Examination procedure* der EUAA⁷, sowie die sog. „SOGI-Richtlinien“ oder Richtlinie No. 9 von UNHCR⁸.

2.4. Ausnahme vom beschleunigten Verfahren für LGBTQI*

Wichtigste Erkenntnis zu Asylanträgen betreffend SOGIESC ist, dass diese häufig **besonders viel Zeit** erfordern, bis der relevante Sachverhalt ermittelt werden kann.

Die Verfahrens-VO unter gemäß Art. 42 vor, dass das beschleunigte Verfahren für Antragstellende zu beenden ist, wenn die Asylbehörde zu der Ansicht gelangt, dass die Prüfung des Antrags Sach- oder Rechtsfragen umfasst, die zu komplex sind, um im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens geprüft zu werden.

Für viele LGBTQI*-Personen stellt das Vorbringen im Asylverfahren regelmäßig eines der ersten Outings einer **ein Leben lang tunlichst verborgenen und verleugneten Identität** dar. LGBTQI*-Personen aus Herkunftsländern, in denen dies so stark stigmatisiert wird, dass

⁷ EUAA, Applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics -Examination Procedure, 15. November 2024, abrufbar unter:

<https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-SOGIESC-examination-procedure>

⁸ UNHCR, Guidelines on International Protection No. 9: Claims to Refugee Status based on Sexual Orientation and/or Gender Identity within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees, HCR/GIP/12/01, 23 Oktober 2012,

<https://www.refworld.org/policy/legalguidance/unhcr/2012/en/89548>

es zu tatsächlicher Verfolgung durch Familie, Staat etc. führt, wurden von Klein auf gelehrt, dass ihre Identität oder ihre sexuelle Orientierung böse, falsch, dreckig, sündig sei. Manche Personen haben noch nie in ihrem Leben etwa **über ihre sexuelle Orientierung gesprochen**, geschweige denn **umfassende, intime Fragen dazu reflektiert und mit einer fremden Person erörtert**. Dieser Umstand entspricht nicht nur der **jahrelangen Erfahrung der Queer Base**, die Personen in diesem Coming-Out-Prozess psychosozial unterstützt, sondern wird auch von **EUAA, UNHCR** und den **österreichischen Höchstgerichten** umfassend anerkannt, sowohl im Kontext von spätem Vorbringen, dem Neuerungsverbot, als auch konkret bezüglich beschleunigter Verfahren.

Aus diesem Grund wurde in der Vergangenheit **klargestellt**, dass in solchen Verfahren **keine beschleunigten Verfahren** geführt werden sollen.

Siehe etwa VfGH 28.02.2023, E995/2022, Rz 2.2.:

*„Auf Grund ihrer oft komplexen Natur **eigneten sich Anträge, die auf der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität beruhen, im Allgemeinen nicht für eine beschleunigte Bearbeitung** oder die Anwendung des Konzepts des ‚sicheren Herkunftslandes‘.“*

Allein vor diesem Hintergrund fordert Queer Base, dass in den Gesetzestext oder die Erläuterungen zu §§ 29, 30, sowie 31 AsylG explizit aufgenommen wird, dass **bei Vorbringen betreffend Verfolgung wegen SOGIESC keine beschleunigten Verfahren oder Grenzverfahren angewendet werden**. Kommt ein entsprechendes **Vorbringen nach Zuweisung** zu einem beschleunigten Verfahren zu Tage, ist dieses entsprechend Art. 42 VerfahrensVO zu **beenden** bzw. das Verfahren im normalen Modus fortzuführen. Dies ist ebenfalls in den Erläuterungen festzuhalten. Jedenfalls sollte in den Erläuterungen zu § 30 AsylG jedoch festgehalten werden, dass der in **Art 42 Abs 1 Z j VerfahrensVO** genannte Grund für ein beschleunigtes Verfahren (eine EU-weite Anerkennungsquote aus dem Vorjahr für eine bestimmte Nationalität von weniger als 20 %) **nicht für LGBTIQ* Personen gelten kann**. Dies ist notwendig, da die dort genannte Ausnahme regelmäßig für LGBTIQ* zutrifft, ohne sie jedoch genau zu benennen: Art 42(1j) VerfahrensVO normiert, dass Personen auszunehmen sind, “bei der der Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann”. Es ist

evident, dass LGBTIQ* als kleine Gruppe niemals repräsentativ für alle Schutzsuchenden eines Drittstaates anzusehen sind. Ohne gesetzliche Klarstellung ist allerdings zu befürchten, dass dies übersehen wird und **queere Antragstellende fälschlich einem beschleunigten Verfahren zugewiesen** werden.

Zudem sieht die Verfahrensrichtlinie im Artikel 21 Abs. 2 und Art. 53 der VerfahrensVO die Ausnahme aus beschleunigten und Grenzverfahren vor, wenn die erforderliche Unterstützung von Antragstellenden mit besonderen Bedürfnissen im Rahmen des beschleunigten oder Grenzverfahren nicht gewährleistet kann. Wie sich in der jahrelangen Praxis der Queer Base in der Beratung, Betreuung und Vertretung von LGBTIQ*-Personen in Asylverfahren gezeigt hat und wie aus sämtlichen Leitlinien und Materialien des UNHCR⁹ und der EUAA¹⁰ bezüglich Asylverfahren von LGBTIQ*-Personen hervorgeht, wird es sich in der Praxis als unmöglich erweisen, dass Personen mit diversen SOGIESC im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens oder Grenzverfahrens die erforderliche Unterstützung bekommen.

Auch aus diesem Grund, und letztlich auch aus verfahrensökonomischen Überlegungen, **unterstreicht Queer Base obige Forderung in die Gesetzesmaterialien aufzunehmen, dass beschleunigte Verfahren im Falle von LGBTIQ*-Personen nicht anzuwenden sind.** Besonders zu § 31 AsylG sollte in den Erläuterungen zudem festgehalten werden, dass LGBTIQ* Antragstellenden mit Verfahrensordnung nach Art. 53 VerfahrensVO die Einreise zu gestatten ist. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund des Erwägungsgrundes (62) Verfahrens-VO geboten.

⁹ UNHCR, Observations on the General Scheme of the International Protection Bill 2025, Juni 2025, abrufbar unter: https://www.unhcr.org/ie/sites/en-ie/files/2025-10/UNHCR%20Observations%20on%20the%20General%20Scheme%20of%20the%20International%20Protection%20Bill%202025%20_FinalV20102025.pdf; UNHCR Advocacy Brief: Restrictions of movement, detention and alternatives to detention under the European Union Pact on Migration and Asylum, 2025, abrufbar unter: <https://www.refworld.org/legal/intlegcomments/unhcr/2025/en/150579>; UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 9, Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, abrufbar unter: <https://www.refworld.org/policy/legalguidance/unhcr/2012/en/89548> (Rn 59).

¹⁰ EUAA, Applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics -Examination Procedure, 15. November 2024, Seite 28, <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-SOGIESC-examination-procedure>

2.5. Ausnahme vom Grenzverfahren für LGBTIQ*

Dieselben Erwägungen gelten für das **Grenzverfahren**, das ebenfalls für **SOGIESC-Vorbringen ungeeignet** ist.

Mit Blick auf das **neue Grenzverfahren am Flughafen** Wien-Schwechat ist das auch vor dem Hintergrund des Wegfalls der UNHCR-Mitwirkung nötig. UNHCR stellte im bisherigen Flughafenverfahren eine zentrale Schutzvorkehrung in einem besonders rechtsschutzsensiblen Verfahrenskontext dar.

In diesem Kontext muss umso mehr weiterhin vorgesehen sein, dass die **seit Jahrzehnten gelebte Praxis** weitergeführt wird, wonach Antragstellende im Flughafen-/Grenzverfahren vor der inhaltlichen Einvernahme durch das Bundesamt **Zugang zu Rechtsberatung** haben und in der Einvernahme von einer rechtskundigen Person unterstützt werden. Diese Praxis hatte sich in der Erfahrung der Queer Base gerade bei LGBTIQ*-Geflüchteten sowohl aus **rechtsstaatlicher** als auch aus **verfahrensökonomischer** Sicht äußerst bewährt.

LGBTIQ*-Asylsuchende sind im Kontext des Grenzverfahrens, das in de-facto Freiheitsbeschränkung mit kaum Zugang zu einschlägigen Organisationen, Community oder sonstiger Unterstützung und in sehr kurzer Frist geführt wird, **besonders gefährdet**.

Sie brauchen, wie oben ausgeführt, zusätzliche Zeit, fachkundige Unterstützung und einen **geschützten Rahmen**, um ihre Verfolgungserfahrungen darzulegen.

Die Risiken zeigt etwa der Fall eines **homosexuellen marokkanischen Staatsangehörigen**, der **im Flughafenverfahren nach Saudi Arabien (!) zurückgeschickt** wurde, und welchem letztlich durch den VfGH die Wiedereinreise ermöglicht wurde (s. VfGH 27.11.2023, E3166/2023).

In Bezug auf Außengrenzverfahren kommt die Gefährdung von LGBTIQ*-Personen hinzu, die **nicht in geschützten Bereichen untergebracht** werden.

2.6. Recht auf Verbleib im Folgeantragsverfahren

Die Queer Base begleitet viele LGBTIQ*-Personen, die **erst im Laufe der Zeit** und durch viel Unterstützung einen **Weg finden**, mit ihrer eigenen – in ihrer Vergangenheit stigmatisierten und unterdrückten – Identität mit Blick auf SOGIESC umzugehen und darüber zu sprechen.

Das führt zu einer **verhältnismäßig hohen Zahl an Personen**, die ihr eigentliches Hauptvorbringen (betreffend realer Verfolgungsgefahr wegen ihrer SOGIESC) erst im Rahmen eines **Folgeantrags** nach einem bereits abgeschlossenen Asylverfahren, in Zuge dessen sie sich nie geoutet hatten, preisgeben.

Die **Erfolgsquote in diesem Sonderfall von Folgeanträgen ist hoch**, wenn Leute dann zu diesem Zeitpunkt geoutet sind, gut über ihre SOGIESC reden können, und es beispielsweise gute **Beweise** dafür gibt (wie überzeugende zeugenschaftliche Aussagen von nunmehrigen Partner:innen).

Die **Zulässigkeit eines solchen Folgeantrags** basierend auf nunmehrigem Outing als LGBTQ*-Person und die dadurch ausgelöste Prüf- und etwa gerichtliche Verhandlungspflicht ist auch höchstgerichtlich mehrfach bestätigt (siehe etwa VwGH Ra 2021/01/0050-15 vom 22.03.2023: zweiter Folgeantrag eines mittlerweile öffentlich geouteten, homosexuellen Mannes mit Zeugen als neue Beweismittel).

Dazu, dass ein spätes Vorbringen – und das führt häufig zu Folgeanträgen, vor allem wenn das erste Verfahren schnell zum Abschluss gebracht wurde – nicht gegen die **Glaubhaftigkeit** hinsichtlich SOGIESC spricht, findet sich in unzähligen verbindlichen Quellen und in der Judikatur (nur beispielweise: EUAA Practical Tool¹¹, UNHCR-RL No. 9¹², UNHCR-Studie „Beyond Proof. Credibility Assessment in EU Asylum Systems“¹³, EuGH vom 2.12.2014, C-148/13 bis C-150/13, A, B, C gegen die Niederlande, VfGH E1951/2021 vom 27.09.2021, VwGH vom 23.06.2020, Ra 2019/20/0410 bzw 09.05.2022, Ra 2020/18/0397, VwGH Ra 2021/18/0012 vom 13.03.2023 uvm).

¹¹ UNHCR, Guidelines on International Protection No. 9: Claims to Refugee Status based on Sexual Orientation and/or Gender Identity within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees, HCR/GIP/12/01, 23 Oktober 2012,

<https://www.refworld.org/policy/legalguidance/unhcr/2012/en/89548>

¹² UNHCR, Guidelines on International Protection No. 9: Claims to Refugee Status based on Sexual Orientation and/or Gender Identity within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees, HCR/GIP/12/01, 23 Oktober 2012,

<https://www.refworld.org/policy/legalguidance/unhcr/2012/en/89548>

¹³ UNHCR, Beyond Proof. Credibility Assessment in EU Asylum Systems, Mai 2013,

<https://www.unhcr.org/media/full-report-beyond-proof-credibility-assessment-eu-asylum-systems>. UNHCR, <https://www.unhcr.org/media/full-report-beyond-proof-credibility-assessment-eu-asylum-systems>

Die Neufassung des § 11 AsylG und die rechtschutzlose Möglichkeit des Verlusts des faktischen Abschiebeschutzes (kein Recht auf Verbleib, Wegfall der Regelung zum faktischen Abschiebeschutz) bringt für einen Teil dieser Fälle eine **sehr reale Gefahr, vor Prüfung ihres relevanten und zulässigen neuen Antrags** unter Gefährdung ihrer Menschenrechte nach Art 2 und 3 EMRK und somit in Verletzung des **Refoulementverbots** abgeschoben zu werden.

Im Einzelnen darf auf die Stellungnahme zum AMPAG-Entwurf der Diakonie verwiesen werden.

Für unsere Zielgruppe ist es **unumgänglich**, dass ein **vorläufiger tatsächlicher Abschiebeschutz** sowie die **gerichtliche Überprüfung** der Aberkennung desselben zumindest im jetzigen Umfang beibehalten wird, **bevor Menschen in ein Land abgeschoben** werden, in dem ihr Leben und ihre Sicherheit in **Gefahr** ist.

Auch, wenn sie in einem ersten – möglicherweise nach den neuen Regeln sehr schnell durchgeführten – Asylverfahren noch nicht über ihre sexuelle Orientierung etc. sprechen konnten.

2.7. Differenzierung bei der Festlegung sicherer Herkunftsstaaten (§ 19 Abs. 2 BFA-VG)

Bei der Festlegung sicherer Herkunftsstaaten gemäß § 19 Abs. 2 BFA-VG ist **zwingend eine Differenzierung für Personen mit Verfolgungsvorbringen wegen SOGIESC-Merkmalen** vorzunehmen. Gemäß Art. 61 Abs. 1 der Verfahrensverordnung (EU) 2024/1348 (APR) darf ein Drittstaat nur dann als sicher bestimmt werden, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort keine Verfolgung im Sinne des Art. 9 der Statusverordnung (EU) 2024/1347 stattfindet und keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden im Sinne von Art. 15 der genannten Verordnung zu erleiden.

Sofern ein Staat durch seine Rechtsordnung oder deren Vollzug LGBTIQ*-Personen gefährdet, kann dieser für die Einstufung erforderliche Nachweis für diesen Personenkreis nicht erbracht werden. Eine pauschale Benennung als sicherer Herkunftsstaat ohne Ausnahme für diese vulnerable Gruppe widerspricht daher den materiellen Anforderungen des Art. 61 Abs. 1

Verfahrens-VO. **Art. 61 Abs. 2 Verfahrens-VO** sieht hierfür ausdrücklich vor, dass ein **Drittstaat als sicher bestimmt werden kann, wobei die Sicherheit jedoch für eine bestimmte Gruppe von Personen – wie LGBTQ*-Personen – ausgeschlossen werden kann.** Von dieser Differenzierungsmöglichkeit ist bei der nationalen Festlegung von sicheren Herkunftsstaaten zwingend Gebrauch zu machen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 für diese Gruppe nicht vorliegen.

Vorschlag zur Ergänzung der Erläuterungen zu § 19 Abs. 2 BFA-VG:

„Zu § 19 Abs. 2 BFA-VG wird klargestellt, dass die Verordnungsermächtigung im Einklang mit Art. 61 Abs. 1 und 2 der Verfahrensverordnung (APR) auszuüben ist. Die Einstufung als sicheres Herkunftsland setzt gemäß Art. 61 Abs. 1 APR zwingend voraus, dass im Zielstaat nachweislich weder Verfolgung im Sinne des Art. 9 Status-VO noch die Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne des Art. 15 Status-VO droht. Da dies bei einer gesetzlich verankerten Diskriminierung oder Kriminalisierung von LGBTQ*-Personen nicht für alle Antragsteller gewährleistet ist, ist **unter Inanspruchnahme der Differenzierungsmöglichkeit gemäß Art. 61 Abs. 2 APR** von der Bestimmung als sicherer Herkunftsstaat für diese spezifische Personengruppe abzusehen.“

2.8. Rechtsschutz gegen falsche Zuweisung in besondere Verfahrensarten

Im Hinblick auf die Ausführung betont Queer Base nochmals, dass die **Zuweisung** in eine bestimmte Verfahrensart einer der **zentralen Punkte** für die Gewährleistung ordnungsgemäßer Asylverfahren für LGBTQ*-Personen ist.

Aus diesem Grund müssen bei der Zuweisung

- Zwingend besondere Verfahrensbedürfnisse geprüft werden,
- das Recht auf **Parteiengehör** gewahrt, also die beabsichtigte Zuweisung der Partei zur Kenntnis gebracht und relevante **Äußerungen/Einwände dazu berücksichtigt** werden, und
- **effektiver Rechtsschutz** gewährleistet sein.

Als konsequente Folge der uU mangelhaften Ermittlungsgrundlage im Verfahren vor der

Zuweisungsentscheidung muss es eine umfassende **Prüfkompetenz des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes** (§ 18 BFA-VG n.F. iVm Art. 68 VerfahrensVO) geben. Das erfordert eine nachvollziehbare und **begründete Entscheidung**.

Die gilt insbesondere auch dann, wenn die in den Erläuterungen zu § 30 AsylG näher ausgeführte „**erneute Evaluierung**“ der besonderen Bedürfnisse erforderlich wird. In diesen Erläuterungen wird ausgeführt, dass dies durchaus regelmäßig vorgesehen ist, da die Beurteilung der besonderen Bedürfnisse gem. § 2b GVG-B 2005 etwa häufig erst nach der erstmaligen Prüfung der Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien erfolgt, dann aber in das Betreuungsinformationssystem eingetragen und vom BFA bei der Beurteilung der besonderen Bedürfnisse berücksichtigt werden soll. Wie bereits ausgeführt, **empfiehlt die Queer Base unbedingt, die GVG-B-Beurteilung abzuwarten**, bevor die BFA-Prüfung durchgeführt wird, da dies der **Verfahrensökonomie** entspricht und im Sinne aller Beteiligten liegt. Nichtsdestotrotz ist die **laufende Evaluierung** zentraler Bestandteil des Konzepts und gerade bei LGBTQ*-Personen, wegen den schon beschriebenen häufigen Verzögerungen bei der Identifizierung (durch **Outing erst nach Vertrauensgewinn**) zentral.

Der Entwurf sieht aktuell für die Evaluierung **kein eigenständiges Rechtsmittel** vor.

Bleibt das BFA trotz vorliegender und **zur Kenntnis gebrachter Vulnerabilität** untätig, fehlt dem Antragsteller jede prozessuale Handhabe, eine Überführung in das Regelverfahren zu erwirken.

Um die den Telos der fortlaufenden Berücksichtigung später zutage getretener Umstände und der sich daraus ergebenden Verfahrensgarantien zu erfüllen, muss es die Möglichkeit geben, diese Umstände und Notwendigkeiten geltend zu machen. Weiters muss es eine gesetzliche Vorkehrung dafür geben, dass die Geltendmachung relevanter Umstände auch zur **tatsächlichen Berücksichtigung** des BFA führt.

Aus diesem Grund fordert die Queer Base die Verankerung einer **Möglichkeit des begründeten Antrags auf Zuweisung zum regulären Asylverfahren** (nach vorheriger Zuweisung zum Grenzverfahren oder beschleunigten Verfahren).

Über diesen Antrag hat das BFA **schriftlich abzusprechen**. Es wäre nachvollziehbar, wenn die Möglichkeit der Zurückweisung des Antrags vorgesehen wird, wenn er keine relevante Begründung aufweist; er darf jedoch keinesfalls schlicht übergangen werden.

Diese Rechtsschutzlücke während einer Anhaltung im Grenzregime macht es auch zwingend erforderlich, dass das **BVwG bereits im Rahmen des Antrags auf Verbleib gem § 18 BFA-VG eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zuweisungsentscheidung durchführt**. Die gerichtliche Kognition muss sich dabei notwendigerweise auf die Frage erstrecken, ob die Zuweisung zum Grenzverfahren rechtmäßig erfolgt ist, da diese Entscheidung die prozessuale Tatbestandsvoraussetzung für die Anwendung des **massiv eingeschränkten Rechtsschutzregimes** darstellt.

Ohne eine solche Kontrolle durch das BVwG bliebe der Schutz vulnerabler Personen im Grenzverfahren faktisch ohne gerichtliche Durchsetzbarkeit, da die in den Erläuterungen vorgesehene „**erneute Evaluierung**“ **der alleinigen behördlichen Disposition überlassen** ist. Ein effektiver Rechtsschutz im Sinne des Art. 47 GRC kann daher nur gewährleistet werden, wenn das BVwG bereits bei der Entscheidung über das Verbleiberecht prüft, ob die Zuweisung zum Grenzverfahren angesichts der (möglicherweise erst nachträglich substantiierten) Vulnerabilität rechtmäßig ist.

Weiters fordert Queer Base, dass im BFA-VG sowie in den zugehörigen Erläuterungen explizit klargestellt wird, dass dem BVwG im Rahmen der Entscheidung über den **Antrag auf Verbleib (§ 18 BFA-VG n.F. iVm Art. 68 VerfahrensVO)** eine **vollumfängliche Prüfkompetenz hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verfahrenswahl (Zuweisungsentscheidung)** zukommt.

2.9. Recht auf Wahl des Geschlechts der einvernehmenden Person nach § 20 AsylG

Art 13 (9) VerfahrensVO räumt Antragstellenden grundsätzlich die Möglichkeit ein, ein Ersuchen bzgl. des Geschlechts der einvernehmenden und der dolmetschenden Personen zu stellen; die Asylbehörde hat dann sicherzustellen, dass dem Ersuchen nachgekommen wird. Insoweit geht Art 19 (3) VerfahrensVO, wie auch die Materialien richtigerweise festhalten, über den geltenden § 20 (1) AsylG hinaus, als dass es die Möglichkeit eines solchen Ersuchens auf alle Antragstellenden ausweitet. Das ist begrüßenswert, da es etwa LGBTIQ*

Antragstellenden, die sich noch nicht als solche identifiziert haben, die Möglichkeit gibt, selbstbestimmt ein vertrauenswürdiges Setting für eine Anhörung zu schaffen, in der sie sich in weiterer Folge outen können. Die Neuregelung entspricht daher dem Telos der geltenden Bestimmung, Hemmschwellen bei der Schilderung von Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung abzubauen.

Allerdings ist zu befürchten, dass durch die Wortfolge “falls der Antragsteller darum ersucht und die Möglichkeit dazu besteht, stellt die Asylbehörde sicher...” des Art 13 (9) VerfahrensVO auch eine **potentielle Schlechterstellung jener Antragstellenden darstellt, die derzeit vom Anwendungsbereich des § 20 AsylG umfasst** sind. Denn in der geltenden Fassung des § 20 AsylG sind Antragstellende, die ihre Furcht vor Verfolgung auf Eingriffe in ihre sexuelle Selbstbestimmung gründen, von Personen des gleichen Geschlechts einzuvernehmen, außer sie verlangen anderes. Dies begründet de facto das Recht, das Geschlecht der vernehmenden Personen zu wählen, unabhängig von Möglichkeiten auf Seite der Behörde. Es entspricht bisheriger Praxis und ständiger Rsp, dass LGBTIQ* Antragstellende, die eine Verfolgung aufgrund ihrer SOGIESC befürchten, auch Eingriffe in ihre sexuelle Selbstbestimmung fürchten und daher in den Anwendungsbereich des § 20 AsylG fallen (etwa VfGH 05.06.2025, E507/2025 mwN; VwGH 07.03.2022, Ra 2021/19/0132 mwN).

Der Gesetzgeber sollte sicherstellen, dass die Behörde nicht einem entsprechenden Ersuchen einer LGBTIQ* Antragstellenden nach Art 13 (9) VerfahrensVO mit dem Verweis, dies sei derzeit schlicht nicht möglich, nicht nachgekommen wird und die Antragstellende weibliche Person nicht etwa von Männern einvernommen wird. Auch ist äußerst fraglich, wie der Begriff der "*Möglichkeit*" hier im Beschwerdeverfahren vor dem BVwG und dem **Recht auf die/den gesetzliche:n Richter:in vereinbar sein soll**.

Um den bisherigen Standard des geltenden § 20 AsylG beizubehalten, schlägt Queer Base vor, einen **neuen Absatz 2 einzufügen**, der dem geltenden § 20 Absatz 1 AsylG nachgebildet ist:

“§ 20. (1) Von der Möglichkeit gemäß Art. 13 Abs 9 der Verfahrensverordnung ist der Antragsteller nachweislich in Kenntnis zu setzen.

(2) Gründet ein Antragsteller seine Furcht vor Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention) jedoch auf Eingriffe in seine sexuelle Selbstbestimmung, ist er jedenfalls von einem Organwalter desselben Geschlechts einzuvernehmen, es sei denn, dass er anderes verlangt.

(3) [der vorgeschlagene Absatz 2]”

Dies ist auch notwendig, um weiterhin geltende internationale Beschlüsse umzusetzen, welche überhaupt die Grundlage des geltenden § 20 AsylG sind (siehe Erläuterungen zu AsylG 2005, sowie bereits VwGH 03.12.2003, Erk. 2001/01/0402); noch 2019 zeigte sich das CEDAW Komitee der UN etwa besorgt, dass “nur” Frauen und Mädchen, die eine Verletzung ihres Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung geltend machen, das Recht haben von Personen desselben Geschlechts einvernommen zu werden und schlug eine entsprechende Erweiterung vor.¹⁴

Diese Verfahrensgarantie hätte auch mehrer Anknüpfungspunkte in den Erwägungsgründen der VerfahrensVO selbst, allen voran Erwägungsgrund (17) und (20); sowie in der zu beachtenden UNHCR Richtlinie Nr. 9¹⁵ und den einschlägigen EUAA Praxisleitfäden zu LGBTIQ*¹⁶, die ebenfalls die große Bedeutung dieses Wahlrechts hervorheben.

Letztendlich ist auch zu bedenken, dass eine solche gesetzliche Klarstellung die Verfahrensökonomie fördert: der erwähnte Telos des geltenden § 20 AsylG liegt im Abbau von Hemmschwellen, die es LGBTIQ* Antragstellenden ermöglichen soll, in Einvernahmen alle notwendigen Ereignisse und Fluchtgründe offen und detailliert schildern zu können. Wird diesem Telos nun in der Praxis nicht mehr entsprochen, da zu einem bestimmten Datum beispielsweise nicht die “Möglichkeit” besteht, eine weibliche Dolmetscherin beizuziehen, kann dies in weiterer Folge zu Beschwerdeverfahren führen in denen dann genau jene

¹⁴ CEDAW Committee, Concluding observations on the ninth periodic report of Austria, 30. Juli 2019, **Rz 42**, abrufbar unter: <https://docs.un.org/en/CEDAW/C/AUT/CO/9>

¹⁵ UNHCR, Guidelines on International Protection No. 9: Claims to Refugee Status based on Sexual Orientation and/or Gender Identity within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees, HCR/GIP/12/01, 23 Oktober 2012, **Rz 62 (vi)**, <https://www.refworld.org/policy/legalguidance/unhcr/2012/en/89548>

¹⁶ EUAA, Applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics - Cross-cutting elements, 15. November 2024, **Chapter 4**, abrufbar unter: <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-SOGIESC-cross-cutting-elements>

Hemmschwellen geltend gemacht werden und zu einer Behebung des Bescheids und Rückverweisung zum BFA nach sich ziehen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die eindeutige Rsp von VfGH und VwGH zum bisherigen Umfang des § 20 AsylG zu verweisen

Sollte der Vorschlag von Queer Base nicht direkt in den Gesetzestext aufgenommen werden, wäre jedenfalls eine Aufnahme dieser Überlegungen und eine Klarstellung in den Erläuterungen zum neuen § 20 AsylG notwendig.

3. Dublin neu / AMM-Verordnung: SOGIESC-sensible Prüfung systemischer Mängel bei Überstellungen (§ 10 AsylG)

§ 5 AsylG regelt weiterhin die Zurückweisung eines Asylantrags bei Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedsstaates, nunmehr aufgrund der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung anstelle der bisherigen Dublin-Verordnung. Sodann hat eine aufenthaltsbeendende Maßnahme gem. § 10 AsylG zu ergehen.

Durch die Novelle wird der bisherige § 5 Abs 3 gestrichen, wonach im Einzelfall besondere, in der Person des Asylwerbers gelegene Gründe glaubhaft gemacht oder offenkundig sein können, die **gegen die Annahme sprechen, dass die Person im fraglichen Staat Schutz** findet. Die Materialien verweisen hier darauf, dass sich dies bereits aus der einschlägigen EuGH-Rechtsprechung zum Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedsstaaten ergebe. Dieser Verweis bloß auf den Vertrauensgrundsatz, ohne explizite Nennung eben der sich aus der EuGH-Judikatur ergebenden Einschränkungen und jener, die bisher im Gesetz genannt wurden, greift zu kurz und könnte sogar irreführend sein.

Vielmehr zeigt die Praxis, dass der Vertrauensgrundsatz mit Hinblick auf **Schutzsuchende** allgemein und mit Fokus auf **LGBTIQ*-Personen im besonderen** bei Ländern wie **Ungarn** oder Griechenland nicht uneingeschränkt angewandt werden kann!

§ 5 Abs 3 sollte daher wieder aufgenommen werden und lauten:

„Sofern nicht besondere Gründe, die in systemischen Mängeln im Asylsystem oder in der Person des Asylwerbers gelegen sind, glaubhaft gemacht werden oder beim Bundesamt oder beim Bundesverwaltungsgericht offenkundig sind, die für die reale

Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung oder die Unverhältnismäßigkeit der Überstellung sprechen, ist davon auszugehen, dass der Asylwerber in einem Staat nach Abs. 1 Schutz vor Verfolgung findet.“

Bei der Prüfung systemischer Mängel ist bei **LGBTIQ*-Personen** auf deren **besondere Bedürfnisse** Rücksicht zu nehmen.

Für LGBTIQ*-Personen können solche Mängel insbesondere in der **Verweigerung von geschlechtsspezifischer medizinischer Versorgung** (z.B. Hormontherapie bei Trans-Personen) oder in einer Unterbringungssituation bestehen, die keinen **Schutz vor Übergriffen** bietet. Eine Überstellung ist jedenfalls unzulässig, wenn dem Antragsteller im Zielstaat eine Behandlung droht, die die Schwelle des **Art. 4 der Grundrechtecharta (GRC)** oder des **Art. 3 EMRK** erreicht.

Dies sollte in den Erläuterungen zu § 5 Abs 3 AsylG (oder sonst jedenfalls zum bestehenden § 5 AsylG idF AMPAG) aufgenommen werden:

„Bei der Prüfung der Zuständigkeit eines EU-Mitgliedsstaates bzw. der Zulässigkeit der Überstellung in denselben unter Berücksichtigung der EuGH-Judikatur zu systemischen Mängeln ist auf die besonderen Bedürfnisse von vulnerablen Personen bzw. Personengruppen mit besonderen Bedürfnissen nach § 2b Abs 2 Z 5 GVG-B 2005 Rücksicht zu nehmen.“

4. LGBTIQ*-inklusive Familienbegriff

Das europäische und österreichische Asylrecht trifft an verschiedenen Stellen Vorkehrungen, um die Einheit der Kernfamilie zu wahren und damit einen besonders geschützten Bereich des Rechts auf Familienleben nach Art 8 EMRK zu berücksichtigen.

Insbesondere:

- Gemeinsame **Zuständigkeit eines Mitgliedsstaats** für bestimmte Familienangehörige nach der AMMVO (früher: Dublin-VO)
- Möglichkeit bestimmter Familienangehörige im Rahmen eines **Familienverfahrens** nach § 34 AsylG eine **Aufenthaltsberechtigung** nach § 46a NAG zu

erhalten, wenn bei einer der Personen internationaler Schutzbedarf festgestellt wird, so dass nicht ein Teil der Kernfamilie abgeschoben wird, während ein anderer Teil aufgrund festgestellter Gefährdung nicht zurückkehren kann.

- Möglichkeit in einem bestimmten Rahmen bestimmte Familienmitglieder nach Schutzzuerkennung in das Land der Schutzgewährung zu holen (zur Wahrung der Familieneinheit und aufgrund der Annahme ähnlicher Gefährdungslagen für enge Familienmitglieder), im Rahmen des **Familiennachzugs**.

Die relevanten Definitionen für Familienangehörige sind sehr eng gefasst und überwiegend auch EU-rechtlich vorgegeben (insb. Artikel 3 Z. 9 StatusVO, Artikel 2 Abs. 8 AMMVO). Sie beinhalten jedoch immer Ehepartner:innen.

Hier muss klargestellt werden, dass **ehegleiche Partnerschaften von LGBTQ*-Personen**, die nur deshalb keine Ehe darstellen, weil etwa eine gleichgeschlechtliche Ehe **aufgrund der diskriminierenden Rechtslage in ihrem Herkunftsstaat unmöglich** ist, einer Ehe gleichgestellt sein muss. Selbes gilt für die **Adoption** eines Kindes durch die gleichgeschlechtliche Partner:in eines biologischen Elternteils.

Um ein Beispiel zu nennen: zwei lesbische Frauen, die seit Jahrzehnten eine ehegleiche Partnerschaft leben und gemeinsam Verantwortung für ihre Kinder übernommen haben, dürfen nicht deshalb anders als Ehepartnerinnen behandelt und innerhalb der EU im Rahmen der AMMVO-Zuständigkeit oder durch die Abschiebung einer der Personen getrennt werden, weil ihr Herkunftsstaat weder eine Ehe, noch eine Gleichstellung, noch eine Adoption durch die zweite Mutter vorsieht.

Eine solche **Ungleichbehandlung** im österreichischen Asylrecht, basierend auf der Ungleichbehandlung im Herkunftsland, würde gegen die **Grundwerte der österreichischen Rechtsordnung** und das **Diskriminierungsverbot** verstoßen (vgl. VfGH G 258-259/2017-9 vom 04.12.2027). Außerdem wird der Zweck des Schutzes des engsten Kernbereichs des Familienlebens im Sinne des **Artikel 8 EMRK** nicht gewahrt.

Es ist daher ausdrücklich in die Erläuterungen zum vorgeschlagenen § 34 Abs. 5 AsylG, § 1 Z. 1b. GVG-B, § 46a Abs. 5 NAG und § 5 AsylG aufzunehmen:

„Bei der Feststellung der Familieneigenschaft sind Personen in Partnerschaften dann Ehepartner:innen gleichzustellen, wenn sie glaubhaft machen, dass sie eine Ehe geschlossen hätten, wäre dies nicht nur durch die Rechtslage ihres Herkunftslandes aufgrund einer Diskriminierung von LGBTIQ-Personen nicht möglich gewesen. Selbes gilt für eine Kindesadoption.“*

5. Besondere Aufnahmegarantien

Queer Base begrüßt die **erstmalige explizite Nennung** von **"homosexuellen, bisexuellen, inter- oder transgeschlechtlichen Personen"** als Personengruppe mit **besonderen Bedürfnissen** in § 2b Abs 2 Z 5 GVG-B 2005.

Neben einem kleinen Ergänzungsbedarf dieser Formulierung, weist der Entwurf jedoch erhebliche **Lücken bei der konkreten Umsetzung** der EU-rechtlichen Vorgaben auf, die einen effektiven Schutz dieser besonders vulnerablen Gruppe gefährden.

5.1. Notwendigkeit der SOGIESC-inklusiven Ausgestaltung des § 2b GVG-B

Während die Queer Base die explizite Nennung schutzbedürftiger Gruppen in § 2b Abs 2 GVG-B 2005 grundsätzlich begrüßt, ist die aktuelle Fassung der **Ziffer 5** („homosexuelle, bisexuelle, inter- oder transgeschlechtliche Personen“) unvollständig.

Sie beschränkt sich auf statische Identitätsmerkmale, anstatt den völkerrechtlich anerkannten und im Asylverfahren angewendeten **SOGIESC-Rahmen** (*Sexual Orientation, Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics*) vollumfänglich abzubilden. Für eine unionsrechtskonforme Umsetzung der **Aufnahmerichtlinie** (RL 2013/33/EU bzw. Neufassung 2024/1346) ist eine Erweiterung aus folgenden Gründen zwingend:

- **Inklusion des Geschlechtsausdrucks (Gender Expression):** Die aktuelle Fassung vernachlässigt den Aspekt des Geschlechtsausdrucks. Wie die **Yogyakarta-Prinzipien** sowie die **UNHCR-SOGI-Richtlinien** betonen, resultiert Vulnerabilität in Unterbringungen oft nicht allein aus der (internen) Identität, sondern aus der (externen) Wahrnehmung eines nicht-normativen Geschlechtsausdrucks. Verfolgung

und Diskriminierung differenzieren in der Praxis nicht zwischen Identität und Ausdruck; ein Schutzkonzept, das den Ausdruck ausspart, ist lückenhaft.

- **Schutz der Geschlechtsmerkmale (Sex Characteristics):** Während „intergeschlechtlich“ genannt wird, deckt der Begriff der Geschlechtsmerkmale auch Personen ab, die aufgrund physischer Variationen außerhalb der binären Norm im Sinne der SOGIESC-Kriterien schutzbedürftig sind, ohne sich zwingend als „intergeschlechtlich“ zu labeln.
- **Schutzbereich des Art. 8 EMRK:** Das Recht auf Privatleben umfasst die geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung als Kernbereiche der Persönlichkeit (vgl. EGMR *Dudgeon gegen das Vereinigte Königreich; Schalk und Kopf gegen Österreich*). Eine mangelhafte Identifizierung spezialisierter Bedürfnisse nach SOGIESC-Kriterien bei der Zuweisung von Quartieren (§ 2a GVG-B) provoziert Verletzungen der staatlichen Schutzpflichten aus Art. 8 EMRK, insbesondere in Gemeinschaftsunterkünften.
- **Kohärenz zur Judikatur:** Der VfGH betont in ständiger Rechtsprechung (zuletzt **27.11.2023, E 3166/2023**), dass eine differenzierte Auseinandersetzung mit SOGIESC-Merkmalen für die Beweiswürdigung und die Beurteilung der Gefährdungslage zentral ist. Diese Differenzierung muss sich bereits in der **Identifizierungsphase der Vulnerabilität** (§ 2b GVG-B) widerspiegeln.

Der Gesetzestext von § 2b Abs 2 lit 5 GVG-B 2005 sollte daher lauten:

„5. Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, geschlechtlichen Identität, ihres Geschlechtsausdrucks oder ihrer Geschlechtsmerkmale (SOGIESC).

5.2. Fehlende Verfahrensstandards für die Beurteilung besonderer Bedürfnisse

§ 2b Abs 3 GVG-B 2005 beschreibt lediglich, dass die Beurteilung “insbesondere anhand sichtbarer äußerlicher körperlicher Merkmale, Äußerungen oder Verhaltensweisen” erfolgen soll. Es fehlen jedoch konkrete Verfahrensstandards, Qualifikationsanforderungen an das durchführende Personal und Qualitätssicherungsmechanismen.

Art. 25 Abs 2 der AufnahmeRL verlangt jedoch ausdrücklich, dass das beurteilende Personal entsprechend geschult ist und kontinuierlich fortgebildet wird, Anzeichen besonderer

Bedürfnisse erkennen kann, die ermittelten Bedürfnisse in der Akte dokumentiert und bei Bedarf an medizinische Fachkräfte oder Psycholog:innen überweist

Queer Base fordert daher § 2b GVG-B 2005 einen neuen Absatz 4 mit folgenden Mindestanforderungen zu ergänzen:

„(4) Die Beurteilung gem. Abs. 1 wird sichergestellt durch:

1. Verpflichtend Schulung des beurteilenden Personals bezüglich Identifizierung besonderer Bedürfnisse allgemein und Erkennungsmerkmalen sowie sensiblem Umgang mit den in Abs. 2 genannten Personengruppen.
2. Einbindung spezialisierter Organisationen und Expert:innen bei der Beurteilung.
3. Dokumentationspflicht nicht nur des Ergebnisses, sondern auch der Beurteilungsgrundlagen.
4. Möglichkeit zur Selbstidentifikation durch Antragsteller:innen.
5. Weiterverweisung zu psychologischer/psychiatrischer Fachberatung bei Hinweisen auf Traumatisierung.“

Alternativ wären diese Punkte jedenfalls in die Erläuterungen zu § 2b GVG-B 2005 aufzunehmen.

5.3. Unzureichende Gewährleistung spezifischer Aufnahmebedingungen

Der Entwurf sieht in § 2b Abs 3 letzter Satz GVG-B 2005 lediglich vor, dass "die Art der Durchführung der Grundversorgung gegebenenfalls anzupassen" ist. Es fehlen jegliche konkrete Standards dafür, wie auf die spezifischen Bedürfnisse von LGBTQ*-Geflüchteten zu reagieren ist.

Die Aufnahmerichtlinie fordert in mehreren Erwägungsgründen und Artikeln jedoch explizit Schutz vor geschlechtsspezifischer und sexuell motivierter Gewalt (EG 37, Art. 20 Abs 4), Zugang zu medizinischer Versorgung, Rechtsberatung, Trauma-Beratung und psychosozialer Betreuung (EG 47, Art. 28) und Berücksichtigung geschlechts- und altersspezifischer Aspekte bei materiellen Leistungen (Art. 20 Abs 3)

Die bisherige Praxis in Wien zeigt zudem, dass folgende Maßnahmen für einen wirksamen Schutz erforderlich sind:

- LGBTQ*-sensible Unterbringung (getrennte oder spezialisierte Einrichtungen)
- Zugang zu spezialisierten Rechtsberatungsorganisationen von Beginn an
- Psychosoziale Betreuung durch LGBTQ*-kompetentes Personal
- Zugang zu trans- und HIV-medizinischer Versorgung
- Community-Anbindung zur Stärkung der Resilienz

Unsere Statistiken belegen, dass LGBTQ*-Geflüchtete, die in Wien in spezialisierten Strukturen betreut werden, signifikant kürzere Verfahrensdauern mit weniger Beschwerdeverfahren aufweisen. Dies führt zu einer erheblichen Ressourcenschonung bei Behörden und Gerichten und entlastet die GVS.

Queer Base schlägt daher die Ergänzung folgender Mindeststandards für die Unterbringung und Betreuung vulnerabler Gruppen in einem neuen Absatz 6 zu § 2b GVG-B 2005 vor:

“(6) Die adäquate Grundversorgung für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen wird unter anderem gewährleistet durch:

1. Gewaltschutzkonzept in der Unterbringungseinrichtung.
2. Möglichkeit der Unterbringung in spezialisierten Einrichtungen oder geschützten Bereichen innerhalb eines Quartiers.
3. Zugang zu spezialisierter Rechtsberatung ab Antragstellung.
4. Zugang zu fachspezifischer psychosozialer Betreuung.
5. Zugang zu fachspezifischer medizinischer Versorgung.
6. Bereitstellung von Informationsmaterial in verständlicher Sprache.
7. Kontakt zu Themenspezifischen Community-Organisationen.”

Alternativ wären diese Punkte jedenfalls in die Erläuterungen zu § 2b GVG-B 2005 aufzunehmen.

5.4. Fehlende Regelung zur Zuweisung in geeignete Unterbringung

Der Entwurf enthält keine Regelungen dazu, wie sichergestellt wird, dass LGBTIQ*-Geflüchtete nach Feststellung ihrer besonderen Bedürfnisse auch tatsächlich in eine **geeignete Unterbringung** zugewiesen werden.

Art. 7 Abs 3 der AufnahmeRL verlangt, dass **bei der Zuweisung zu Unterkünften "besondere Bedürfnisse der Antragstellende bei der Aufnahme" berücksichtigt** werden. Art. 8 Abs 3 AufnahmeRL fordert, dass Antragstellende in dem ihnen zugewiesenen geografischen Gebiet *"effektiven Zugang zu ihren Rechten nach dieser Richtlinie sowie zu den Verfahrensgarantien im Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes haben"* müssen.

Die bisherige Praxis mit LGBTIQ*-Vertrauenspersonen in der Bundesgrundversorgung und die Möglichkeit der **Zuweisung nach Wien haben sich äußerst bewährt**. In Wien existieren **spezialisierte Unterbringungsstrukturen (LGBTIQ*-Wohngemeinschaften)**, die ein **umfassendes Schutz- und Betreuungskonzept** gewährleisten. Außerdem ist die **Hauptstadt für queere Personen** auch aufgrund der wesentlich verfestigteren und breiteren **queeren Szene** mit umfassenden **Beratungs- und Unterstützungsangeboten** für queere Personen auch außerhalb des Asylkontexts wie Aidshilfe, Trans-Organisationen und spezialisierte Apotheken in aller Regel eine bessere Umgebung für die Aufnahme dieser Personengruppe.

Eine Unterbringung in anderen Bundesländern ohne entsprechende Strukturen führt zu erhöhtem Viktimisierungsrisiko, erschwertem Zugang zu spezialisierter Rechtsberatung, erschwertem Integrations- und Entfaltungsbedingungen, verlängerten Verfahrensdauern und letztlich zu höheren Kosten durch mehrfache Instanzenzüge.

Queer Base fordert daher die explizite Nennung folgender Maßnahmen in den Erläuterungen: Erstens soll die bereits als best practice angewandte **bevorzugte Zuweisung nach Wien** bzw. in Regionen mit **spezialisierten Unterbringungsstrukturen** auf Wunsch der Antragstellenden gesetzlich verankert werden. Zweitens bedarf es einer Regelung zur **Überprüfung und gegebenenfalls Änderung der Zuweisung**, wenn sich herausstellt, dass die Versorgung von LGBTIQ* Antragstellenden im zugewiesenen Bundesland nicht wirksam wahrgenommen werden können.

5.5. Unzureichende Qualitätssicherung bei Dolmetschleistungen

Der vorgeschlagene § 2b Abs 3 GVG-B sieht lediglich vor, dass für die Erhebung der Vulnerabilitäten "erforderlichenfalls ein Dolmetscher beizuziehen" ist. Es fehlen **Qualitätsstandards für Dolmetschleistungen** im Kontext **LGBTIQ*-spezifischer Fluchtgründe**. Das **neuerscheinende Trainingshandbuch** für Dolmetscher:innen im Asylverfahren reagiert auf diese Lücke und wird erstmals ein Modul enthalten, das sich mit Dolmetschen für LGBTIQ Asylantragsteller:innen befasst.

Die Praxis zeigt, dass ungeschulte oder voreingenommene Dolmetscher:innen:

- LGBTIQ*-spezifische Begriffe **nicht adäquat übersetzen**, etwa mangels vertrautem Vokabular *gar nicht*, oder abwertende Worte wie „**abnormal**“.
- eigene **Vorurteile/Verurteilung** in die Übersetzung einfließen lassen oder direkt äußern
- das **Vertrauensverhältnis** zwischen Antragsteller:in und Behörde/Berater:in stören
- im schlimmsten Fall selbst aus demselben Herkunftsland stammen und dadurch ein **Sicherheitsrisiko** für Antragsteller:innen darstellen

Queer Base fordert, dass folgende Punkte in Erläuterung zu § 2b Abs 3 GVG-B zu verankern:

- *Verpflichtende Schulung von Dolmetscher:innen zu LGBTIQ*-Themen und sensiblem Umgang*
- *Möglichkeit für Antragsteller:innen, Dolmetscher:innen abzulehnen, wenn berechtigte Bedenken bestehen*
- *Qualitätssicherungsmechanismen und Beschwerdemöglichkeiten*

5.6. Gebietsbeschränkung

In Zukunft soll für alle Personen in Bundesversorgung eine Beschränkung ihrer Freizügigkeit auf den Versorgungsbezirk / Bezirk der Unterbringung vorliegen. Das ist der bisherigen Regelung ähnlich, wobei die Anknüpfung direkt und ausschließlich an die Bundesversorgung problematisch ist, weil erfahrungsgemäß immer wieder **Personen über die eigentlich vorgesehene Dauer hinaus in Bundesgrundversorgung** bleiben können. Das ganz besonders

bei **besonders vulnerablen, wie etwa Personen mit Behinderungen oder UMF**, wenn für diese kein passender Platz in Landesgrundversorgung gefunden werden kann.

Es wäre aber vollkommen unverhältnismäßig und letztlich **grausam**, wenn **gerade diese vulnerablen Personen zusätzlich zu dem Nachteil an sich**, lange Zeit in der (in der Regel wenig integrationsfördernden) Bundesbetreuung (etwa im großen Erstaufnahmezentrum Traiskirchen oder im noch wesentlich abgelegeneren Talham) untergebracht zu werden, den jeweiligen **Bezirk auch noch überlang nicht verlassen dürfen**.

Es ist auch nicht ersichtlich, welchen **Zweck** diese Bestimmung überhaupt erfüllt, wo die Freizügigkeit (innerhalb des Bundesgebiets) in der Regel der Integration sehr zuträglich ist, die Beschränkung vieler Personen auf einen einzigen Bezirk (etwa Traiskirchen) hingegen tendenziell nicht.

Spezifisch für LGBTIQ*-Personen ist die Beschränkung auf einen Bezirk, in dem möglicherweise **keinerlei queere Szene oder Communityangebote** bestehen, besonders problematisch.

Die Queer Base begrüßt jedoch die neue Ausnahme von der Gebietsbeschränkung für die in Anspruchnahme von „*Rechtsberatung (§ 52 BFA-VG) oder Unterstützungsleistungen durch anerkannte, im Bereich der Menschenrechte tätige Nichtregierungsorganisationen wie etwa Opferschutzeinrichtungen*“ sehr, so dass Personen die community-spezifischen Angebote der Queer Base in Anspruch nehmen können.

Wir schlagen dringend vor, die flächendeckende Gebietsbeschränkung während der Verfahrensdauer noch einmal zu überdenken und idealerweise **ersatzlos zu streichen**. Es könnte ggf. die Möglichkeit für die Verhängung einer Gebietsbeschränkung in begründeten Einzelfällen vorgesehen werden.

Subsidiär schlagen wir vor, § 15d Abs 1 mit einer, der Verhältnismäßigkeit entsprechenden, **Höchstdauer für die Gebietsbeschränkung** zu verknüpfen, um eine übermäßig lange Dauer bei nicht von der Person zu verschuldeten überlangen Verbleib in Bundesbetreuung, Höchstdauer zu verknüpfen:

„§ 15d. (1) Der Aufenthalt eines Antragstellers ist für die Dauer der Versorgung durch den Bund (§ 2 Abs. 1 und 1a GVG-B 2005), maximal jedoch für die Dauer von 3 Monaten, lediglich in dem politischen Bezirk, in dem sich die ihm zugewiesene Betreuungseinrichtung befindet (Versorgungsbezirk), zulässig.“

Des weiteren schlagen wir subsidiär zur Streichung die Einführung einer **Ausnahmemöglichkeit** durch die Ergänzung eines § 15d Abs 6 vor:

„Bei besonderen, in der Person gelegenen Umständen, kann die Gebietsbeschränkung auf Antrag durch Bescheid aufgehoben werden, wenn diese Maßnahme verhältnismäßig scheint.“

5.7. Fehlende Schulungsverpflichtungen

Der Entwurf enthält keine Verpflichtung zur Schulung von Mitarbeiter:innen der beteiligten Behörden und Organisationen.

Art. 33 Abs 1 AufnahmeRL verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Personal, das für die Umsetzung der Richtlinie zuständig ist, "die nötige Ausbildung erhalten hat, um den Bedürfnissen der Antragsteller, einschließlich Minderjähriger, gerecht werden zu können."

Die **bisherigen Schulungsprogramme** für Mitarbeiter:innen der BBU, des BFA und des BVwG haben sich als **wertvoll** erwiesen, sind aber nicht systematisch verankert und hängen von **individuellen Initiativen** ab.

Queer Base fordert daher:

- Gesetzliche Verankerung **verpflichtender Initial- und Fortbildungsschulungen** für:
 - o **LGBTIQ*-Vertrauenspersonen** in der Grundversorgung
 - o **Mitarbeiter:innen** der Betreuungseinrichtungen
- **Dolmetscher:innen**
- Verpflichtende Nutzung der **von der EUAA entwickelten Schulungsprogramme**
- Einbindung **spezialisierter NGOs** wie der Queer Base in die Schulungskonzeption und -durchführung

6. Schutz vor Gewalt und Diskriminierung für LGBTIQ*-Personen in der Schubhaft (§ 79 FPG)

Die Anhaltung von LGBTIQ*-Personen in Schubhaft gemäß § 79 Abs 2a FPG idF AMPAG ist nur dann zulässig, wenn eine Gefährdung der körperlichen und psychischen Gesundheit ausgeschlossen ist. Da LGBTIQ*-Personen **in Gemeinschaftsunterkünften einem signifikanten Risiko für trans- und homophobe Übergriffe durch Mitgefangene ausgesetzt** sind, ist die Haftfähigkeit im Einzelfall restriktiv zu prüfen. Die **bloße Untersuchung der Haftfähigkeit im medizinischen Sinn reicht nicht aus**; vielmehr muss das Bundesamt nachweisen, dass im Haftzentrum **spezifische Schutzkonzepte** (z. B. getrennte Unterbringung bei Zustimmung) existieren, um die **staatliche Schutzpflicht für vulnerable Gruppen** zu erfüllen.

Nach der Neufassung der Aufnahmerichtlinie sind für LGBTIQ*-Personen besondere Verfahrens- und Aufnahmebedingungen vorgesehen und entsprechende Maßnahmen zu treffen, wie bspw **LGBTIQ*-sensible Unterbringung zum wirksamen Schutz vor geschlechtsspezifischer und sexuell motivierter Gewalt** (EG 37, Art. 20 Abs 4). Die in Österreich für fremde Personen vorgesehenen Hafträume (etwa die bundesweiten Polizeianhaltezentren (PAZ), das Anhaltezentrum Vordernberg und das Anhaltezentrum Zinnergasse für Familien) sehen ausschließlich eine strikt **binär-geschlechtliche Trennung von** “männlichen” und “weiblichen” Personen vor. Abweichend davon ist eine gemeinsame Anhaltung von fremden Personen verschiedenen Geschlechts lediglich vorgesehen, wenn sie zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen. Weder existieren aktuell spezielle LGBTIQ*-sensible Hafträume, noch sieht der ggst. Entwurf solche vor. Ohne effektive Schutzmaßnahmen droht durch die Inhaftierung eine **ernsthafte Gefährdung der körperlichen und psychischen Gesundheit** von Antragstellenden mit besonderen Bedürfnissen. Wenn diese nicht auszuschließen ist, **können diese nicht in Haft genommen werden** (Art. 13 Abs 1).

Vorschlag zur Ergänzung des § 79 Abs. 2a FPG:

„(2a) Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen dürfen in Schubhaft angehalten werden, wenn und solange [...] gewährleistet ist, dass die Anhaltung deren körperliche und psychische Gesundheit nicht gefährdet. **Bei Personen gemäß § 2b Abs. 2 Z 5 GVG-**

B 2005 ist im Rahmen der Haftprüfung zudem darzulegen, welche spezifischen Maßnahmen zum Schutz vor Diskriminierung und Gewalt durch Mitgefangene am Anhalteort getroffen werden; kann ein wirksamer Schutz nicht garantiert werden, ist von einer Anhaltung abzusehen.“

Im gegenständlichen Entwurf dürfen Antragstellende mit besonderen Bedürfnissen in Schubhaft angehalten werden, „wenn und solange – auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung nach § 2b GVG-B 2005 – gewährleistet ist, dass die Anhaltung deren körperliche und psychische Gesundheit nicht gefährdet“ (§ 79 Abs. 2a FPG). Gemäß § 2b Abs. 4 GVG-B soll die Beurteilung der besonderen Bedürfnisse, somit auch ob Antragstellende u. a. lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen sind, **im Rahmen der Untersuchung der Haftfähigkeit** durchgeführt werden – sofern sie noch nicht durchgeführt wurde.

Eine **rein medizinische Untersuchung zur Beurteilung der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität ist jedoch aufs Schärfste abzulehnen** und bedarf einer Klarstellung. Die Identifizierung hat zwingend **durch auf Vulnerabilitäten geschultes Personal zu erfolgen**, wie dies **bereits in Hinblick auf die Screening-VO gemäß § 37 FPG** in Punkt 1.3. ausgeführt wurde.

Vorschlag zur Ergänzung der Erläuterungen:

„Zu § 79 Abs. 2a FPG und § 2b Abs. 4 GVG-B wird klargestellt, dass die Anhaltung zwingend unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung nach § 2b GVG-B 2005 zu erfolgen hat, sofern diese bereits vorliegt. Sofern die Prüfung noch nicht durchgeführt wurde und diese im Rahmen der Untersuchung der Haftfähigkeit nachzuholen ist, ist sicherzustellen, dass die Beurteilung der besonderen Bedürfnisse durch **auf Vulnerabilitäten geschultes Personal** (analog zur Screening-VO gemäß § 37 FPG) durchgeführt wird. Eine rein medizinische Untersuchung zur Feststellung der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität ist unzulässig.“

In Hinblick auf die vorgesehenen Änderungen des Fremdenpolizeigesetzes 2005 und den damit einhergehenden Bedenken, dass freiheitsbeschränkende und -entziehende Maßnahmen das Grundrecht auf persönliche Freiheit verletzen und das staatliche

Gewaltmonopol die Anwendung derselben durch gesetzliche Regelungen legitimiert, wird auf die Stellungnahme der Diakonie verwiesen.